

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

18 (3.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 18

Karlsruhe, den 3. März

1923

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| Nr. 117. Abfindung weiblicher Beamten im Falle der Verheiratung. | Nr. 124. Meldung von Betriebsstörungen. |
| Nr. 118. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte. | Nr. 125. Mietweise Abgabe von Karren an Eisenbahnpersonal zum Privatgebrauch. |
| Nr. 119. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Wochenhilfe und Wochenfürsorge. | Nr. 126. Gebührenerehebungen bei Auskunftserteilung im Güter- und Tierverkehr. |
| Nr. 120. Nachdienstzulagen. | Nr. 127. Vereinbarungen über die Beförderung mittelloser Schweizer und Italiener nach der Heimat. |
| Nr. 121. Versorgung des besetzten Gebiets. | |
| Nr. 122. Einschränkungen im Personen- und Güterverkehr. | |
| Nr. 123. Pauschvergütung für Benutzung von eigenen Fahrrädern für Dienstzwecke. | |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

- Nr. 117. Abfindung weiblicher Beamten im Falle der Verheiratung. (A 2. Zb 7. M 494.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. Februar 1923 E. II. 21. Nr. 386/23 II.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsfinanzminister bestimme ich, daß denjenigen weiblichen Beamten der Reichsverkehrsverwaltung, die verheiratet sind oder sich zu verheiraten beabsichtigen und die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1922, also bis zum 31. März 1923 freiwillig aus dem Dienste scheiden, eine einmalige Abfindungssumme nach folgenden Grundsätzen gewährt wird:

- Ein planmäßiger oder außerplanmäßiger weiblicher Beamter der Reichsverkehrsverwaltung, der bis zum 31. März 1923 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, erhält unter der Voraussetzung, daß er sich am Tage des Ausscheidens mindestens 5 Jahre im Dienste befindet und zu diesem Zeitpunkte bereits verheiratet ist oder doch nachweislich die feste Absicht hat, sich zu verheiraten, und diese Absicht auch bis zum 30. September 1923 verwirklicht, eine Abfindung. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die im Lohn- oder Angestelltenverhältnis verbrachte Zeit eingerechnet.

- Als Abfindungssumme wird gewährt, wenn der Beamte sich

im 6. und 7. Dienstjahre befindet, das	7 fache des Monateinkommens,
" 8. " 9. " " " 8 " " "	" " " "
" 10. " 11. " " " 9 " " "	" " " "
" 12. " 13. " " " 10 " " "	" " " "
" 14. " 15. " " " 11 " " "	" " " "
" 16. " in weiteren Dienstjahren "	12 " " "

- Das Monateinkommen setzt sich zusammen aus dem für den Monat oder Monatsteil des Ausscheidens zustehenden Grundgehalt, dem halben Ortszuschlag nach Klasse B und dem allgemeinen Teuerungszuschlag. Sonderzuschläge bleiben außer Betracht.
- Die Abfindung ist, soweit es sich um zur Zeit des Ausscheidens bereits verheiratete Beamte handelt, vom Tage des Ausscheidens, im übrigen erst vom Tage der Eheschließung ab zu zahlen.
- Für die ausscheidenden weiblichen Beamten dürfen Ersatzkräfte nicht neu eingestellt werden.
- Die Ausgaben für die Bewilligung von einmaligen Abfindungen an ausscheidende verheiratete weibliche Beamte sind „außerplanmäßig“ hinter dem Befoldungstitel zu verrechnen.

Hinter Kapitel 1, Titel 1 oder Kapitel 2, Titel 1 ist daher in Abschluß und Rechnung folgende Berechnungsstelle einzuschalten:

„Außerplanmäßig: Einmalige Abfindungen an ausscheidende verheiratete weibliche Beamte.“

Auf diese Stelle sind sowohl die Abfindungen an planmäßige, als auch an außerplanmäßige Beamtinnen zu buchen.

- Bis zum 5. April 1923 ist über das Ergebnis der Maßnahme unter Angabe der Zahl der ausgeschiedenen weiblichen Beamten — getrennt nach planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und nach Befoldungsgruppen — sowie unter Angabe der Höhe der Abfindungssummen zu berichten.

II. Von diesem Erlaß ist sämtlichen planmäßigen und außerplanmäßigen weiblichen Beamten (verheirateten und ledigen) als bald Kenntnis zu machen mit dem Anfügen, daß etwaige Ausscheidungsanträge möglichst frühzeitig unter Angabe des Tages, auf den das Ausscheiden gewünscht wird, einzureichen sind. Die Dienststellen legen die Anträge ungesäumt durch Vermittlung der Bezirksstelle der Reichsbahndirektion vor. Bei Verheirateten ist der Tag der Verheiratung anzugeben und durch die vorgesehene Dienststelle, soweit sie hierzu in der Lage ist, zu bestätigen.

Die Berechnung der Abfindungssumme und die Anweisung der Beträge erfolgt durch das Zentralbüro.

- Nr. 118. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte. (A 8. 2. Zb 104. M 492.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 92/90. Nr. 20 696/23 vom 22. Februar 1923.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß E. II. 92/90. Nr. 24 806/22 vom 2. Januar 1923 auf 270 M festgesetzte Höchstsatz für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte wie folgt erhöht:

mit Wirkung vom 1. Januar 1923 bis auf 420 M, mit Wirkung vom 1. Februar 1923 bis auf 900 M, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921 Seite 12 und Seite 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß E. II. 92/90. Nr. 24 806/22 wurde unter Nr. 42 im Amtsblatt 7/1923 bekanntgegeben.

Nr. 119. Eisenbahnbetriebskrankenliste. Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

(A 8. Zb 100)

Die Bestimmungen der im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 13 vom 23. Februar 1923 veröffentlichten und mit dem gleichen Tage in Kraft getretenen neuen Verordnungen über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 16. Februar 1923 werden, soweit sie für die Klassenmitglieder und die Dienststellen in Betracht kommen, nachstehend bekanntgegeben:

I. Wochenhilfe und Familienhilfe.

1. Zu § 195 a Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 19 Ziffer 1 b der Satzung): der einmalige Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ist von 2000 M auf 10 000 M und der Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden, wenn eine Entbindung nicht stattfindet, von 900 M auf 3000 M erhöht worden.
2. Zu § 195 a Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung (§ 19 Ziffer 1 c und 1 d der Satzung): der Mindestbetrag des Wochengeldes ist von täglich 60 M auf 120 M und der des Stillgeldes von täglich 150 M auf 300 M heraufgesetzt worden.
3. Die Bestimmungen unter 1 gelten auch für die Familienwochenhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung (§ 26 Ziffer 1 der Satzung). Ferner ist hier der feste Betrag des Wochengeldes von täglich 50 M auf 100 M und jener des Stillgeldes von täglich 120 M auf 240 M erhöht worden.
4. Für Entbindungsfälle, die vor dem 23. Februar 1923 (Tag des Inkrafttretens der neuen Verordnungen) eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld von diesem Tage ab für den Rest der Bezugszeit in dem nach den neuen Vorschriften erhöhten Betrag zu zahlen.

Bei den §§ 19 und 26 der Satzung (in der Fassung des Nachtrags VII Ziffer 6—9) ist unter Verweisung auf gegenwärtige Verfügung an den oben bezeichneten Stellen Vormerkung zu machen.

II. Wochenfürsorge.

In der Verfügung Nr. 359 im Amtsblatt Nr. 69/1922 erhält in Abschnitt II „Wochenfürsorge“ die Ziffer 2 folgende Fassung:

„Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelte, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Einkommen oder, sofern sie alleinsteht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 M oder im Jahr vor der Entbindung den Betrag von 120 000 M nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um 1500 M, falls der Betrag von 15 000 M zugrunde gelegt worden ist, und um 36 000 M, falls der Betrag von 120 000 M zugrunde gelegt worden ist.“

Ferner ist in derselben Verfügung zu ersehen:

1. in Ziffer 3 Buchstabe b die Zahl „2000“ durch die Zahl „10 000“ und die Zahl „900“ durch „3000“;
2. in Ziffer 3 Buchstabe c die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ und
3. in Ziffer 3 Buchstabe d die Zahl „120“ durch die Zahl „240“.

Die Verfügung Nr. 4 im Amtsblatt Nr. 1/1923 ist durch Vorstehendes aufgehoben und daher zu streichen.

(A 2. Zb 9. Nr. M 46)

Nr. 120. Nachtdienstzulagen.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 22. Nr. 2551/23 vom 19. Februar 1923.

Nach Ziffer 10 der Ausführungsbestimmungen zur R.V.R. vom 27. Dezember 1921 (Reichsverkehrsblatt Nr. 1/22 Seite 26) ist die Aufwandsentschädigung der Anspruch auf Reisekosten für alle Dienstgeschäfte der Beamten des Bahnmeister-, Kottenführer-, Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes innerhalb ihrer Strecken abgegolten. Hierunter fallen auch die Nachtrevisionen und Nachtdienstleistungen am Orte bei Unfällen, Störungen in den Sicherungsanlagen und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, so daß Nachtdienstzulagen neben der Aufwandsentschädigung in keinem Falle gezahlt werden dürfen. Dagegen ist die Gewährung der Nachtdienstzulage an Beamten der vorbezeichneten Art, die bei Ortsbahnmeistereien keine Aufwandsentschädigung beziehen, zulässig.

II. In den Ausführungsbestimmungen über die Nachtdienstzulage (Amtsblatt 55/1921) ist bei Ziffer 1 e Vormerkung zu machen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 121. Versorgung des besetzten Gebiets.

(B 16. Bb 31. Nr. M 222)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. Februar 1923. E. V. w. 50. 1112.

Infolge des Einbruchs der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet sind erhebliche Betriebsschwierigkeiten erwachsen; zahlreiche Bahnhöfe und ganze Strecken sind stillgelegt. Die sämtlichen Behörden, Beamten und Arbeiter der Reichsbahn haben deshalb die ganz besondere Aufgabe, trotz dieser Schwierigkeiten für die Versorgung der besetzten Gebiete, namentlich aber des „Einbruchgebietes“, das Äußerste zu leisten.

Ich mache die Reichsbahndirektionen dafür verantwortlich, daß die von den Generalbetriebsleitungen oder den örtlich zuständigen Bahndirektionen bekanntgegebenen Rückhalt- und Annahmesperren sowie die darin zugelassenen Ausnahmen, Umleitungsbestimmungen nicht nur an die Ämter und Dienststellen in der vorgeschriebenen Weise weitergegeben, sondern erforderlichenfalls durch Beispiele erläutert in ihrer Durchführung scharf überwacht werden. Es muß vermieden werden, daß einzelne Dienststellen in Unkenntnis der getroffenen

Die Beförderung von Lebensmitteln nach den besetzten Gebieten ablehnen oder erschweren. Zweifel sind telegraphisch durch Rückfrage bei den Generalbetriebsleitungen oder den Empfangsdirektionen schleunigst zu klären. Ich empfehle, bei den Reichsbahndirektionen besondere Auskunftsstellen für die Eisenbahndienststellen und Verkehrtreibenden einzurichten. Den Versendern ist entgegenkommendst mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, um Sendungen auch nach solchen Orten zu bringen, zu denen anscheinend wegen bestehender Sperren oder Stilllegung keine Beförderungsmöglichkeit besteht. In solchen Fällen müssen die Versender Vereinbarungen mit den Empfängern darüber treffen, nach welchen benachbarten freien Bahnhöfen die Sendungen zweckmäßig abzufertigen sind.

Den Verkehrtreibenden gegenüber ist zu betonen, daß alle Schwierigkeiten und Schäden lediglich eine Folge des Rechtsbruchs der Franzosen und Belgier seien und daß das deutsche Eisenbahnpersonal, das diesen Rechtsbruch abzuwehren verpflichtet sei, für die beklagten Verhältnisse nicht verantwortlich gemacht werden könne.

II. Auskünfte in Sperreangelegenheiten erteilt Dzl Rdi Fernsprecher 310 und ~~922~~ 923.

Nr. 22. Einschränkungen im Personen- und Güterverkehr.

(B 17. Bb 5. Nr. M 278.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. Februar 1923.

Auf Grund des Erlasses vom 18. Januar d. J. — E. IV. 41. 376 — sind bereits beträchtliche Einschränkungen im Personenzugdienste durchgeführt worden. Die Anordnung einer weiteren Einschränkung muß ich mir vorbehalten.

Ich hoffe, daß auch die mit Erlaß vom 25. Januar d. J. — E. IV. 48. 746 — angeordneten Maßnahmen zur Erreichung größter Sparsamkeit im Güterzugverkehr inzwischen getroffen wurden und daß eine dauernde Überwachung des Güterzugdienstes stattfindet. Es darf kein Zugkilometer, kein Wagenachskilometer unnütz gefahren werden. Aber auch möglichst planmäßig sollen die Züge durchgeführt werden. Jede Verspätung erhöht den Kohlenverbrauch. Es muß mit allen Mitteln auf eine wesentliche Brennstoffersparnis hingearbeitet werden. Dies ist um so nötiger, als jetzt die Preise der Lokomotivkohle sich auf etwa 100 000 M pro Tonne frei deutsche Grube stellen, während sie Anfangs Januar noch durchschnittlich 30 000 M pro Tonne betragen.

Für ausländische Kohle müssen jetzt etwa 300 000 M pro Tonne frei Anlieferungshäfen bezahlt werden. Anfangs Januar betragen die Kohlen durchschnittlich nur 50 000 M pro Tonne.

Bei der fortgesetzt zunehmenden Entwertung der Mark ist mit weiterer Preissteigerung zu rechnen. Da der Ausfall an Ruhrkohle weit als möglich durch Auslandskohle gedeckt werden muß, die erforderliche Devisenbeschaffung aber auch außerordentliche Aufwendungen macht, ist die größte Sparsamkeit im Brennstoffverbrauch eine gebieterische Forderung der Zeit.

Ich vertraue auf das Pflichtgefühl und die Vaterlandsliebe jedes Einzelnen, daß er zur Ersparnis im Brennstoffverbrauch beiträgt. Durch den Durchbruch wird nicht nur dem Haushalt der Reichsbahn, sondern mittelbar der gesamten Volkswirtschaft, mithin auch der Lebenshaltung des Angehörigen der Reichsbahn genützt.

Dem Personal ist von diesem Erlasse Kenntnis zu geben.

II. Die Zugbildungsstationen beobachten fortlaufend den Verkehrsanfall und beantragen bei Verkehrsrückgang die Umwandlung entsprechender Güterzüge in Bedarfszüge telegraphisch bei Reichsbahndirektion 17. Beim Ausfall von Zügen müssen Lokomotivkilometer gespart werden, d. h. für jeden ausfallenden Zug der einen Richtung muß auch der entsprechende Gegenzug ausfallen. Bedarfszüge sind nur abzulassen, wenn dringende Notwendigkeit vorliegt (Vermeidung von Verstopfungen von Bahnhöfen usw.). Die planmäßigen Züge müssen bis zur Höchstgrenze ausgelastet werden. Die ständige Überwachung dieser Maßnahmen obliegt den Vorstehern der Zugbildungsstationen.

Verspätete Durchführung der Güterzüge wird von den Betriebsinspektionen und dem Betriebsbüro auf Grund der Fahrberichte verfolgt.

Nr. 123. Pauschvergütung für Benutzung von eigenen Fahrrädern für Dienstzwecke.

(B 23. Mat 52 a. Nr. M 317.)

Zu Verfügung Nr. 403 im Amtsblatt von 1922.

Der Pauschbetrag für Benutzung von eigenen Fahrrädern für Dienstzwecke wird mit Wirkung vom 1. Februar 1923 auf 3 M für den Monat, höchstens aber auf 7200 M jährlich, erhöht. Auf Schluß des Rechnungsjahres 1922 haben die Bediensteten, denen die Benutzung eigener Fahrräder gegen Pauschvergütung gestattet wurde, die gefahrenen Kilometer für den Zeitraum vom 1. April 1922 bis 30. Juni 1922, 1. Juli 1922 bis 30. September 1922, vom 1. Oktober 1922 bis 31. Januar 1923 und vom 1. Februar 1923 bis 31. März 1923 getrennt nachzuweisen.

Nr. 124. Meldung von Betriebsstörungen.

(B 16. Bb 21. Nr. M 263.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Februar 1923, E. IV. 43. Nr. 11 943.

Aus Anlaß eines Einzelfalles, bei dem infolge einer durch Schneesturm entstandenen größeren Zugverspätung falsche Gerüchte über die Verspätungsursache in die ausländische Presse gelangt sind, erscheint es angezeigt, der Bekanntgabe von aufsehenerregenden Störungen in regelmäßigen Zugbetriebe erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Besonders bei Zügen, die nach dem Ausland führen, wird, um falschen und beunruhigenden Gerüchten vorzubeugen, je nach Lage des Falles und nach den Begleitumständen zu prüfen sein, ob die Tagespresse und gegebenenfalls das Ausland durch das Wolff-Büro zu unterrichten sein dürften.

II. Zum Vollzug verweisen wir auf die Vorschriften über die Meldungen bei Betriebsstörungen und Unfällen an die Reichsbahndirektion im Anhang zur Dienstsanweisung Nr. 166 — U. U. B. — Seiten 9 bis 12 und auf unsere Verfügung vom 18. Januar 1922, B. Bb 21. Nr. 2, Mitteilungen an die Presse über Betriebsstörungen und Unfälle betr. Die Unterrichtung des Auslandes durch das Wolff-Büro erfolgt gegebenenfalls durch die Reichsbahndirektion.

Nr. 125. Mietweise Abgabe von Karren an Eisenbahnpersonal zum Privatgebrauch.

Vorgang: Verfügung Nr. 56, Amtsblatt 9/1923.

Die Gebühr für mietweise Abgabe von Karren an das Eisenbahnpersonal wird mit sofortiger Wirkung auf 40 M für die Stunde Dienststellen auf deutschem Gebiet erhöht. Eine Änderung der Gebühr für die Dienststellen auf schweizerischem Gebiet tritt nicht ein. Gefangene Stunden werden für voll berechnet.

Im Absatz 2 der Verfügung Nr. 4, Amtsblatt 1/1921, ist auf diese Änderung hinzuweisen; die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 126. Gebührenerhebungen bei Auskunfterteilung im Güter- und Tierverkehr.

(C 32. Gtb)

Der Umfang der Auskunfterteilung ist infolge der häufigen Änderung der Frachtsätze überall außerordentlich gewachsen. Obgleich die Auskünfte der Eisenbahn erheblich belasten, ist bisher eine besondere Gebühr nicht dafür eingeführt.

Umfangreiche Anfragen über Gütertarife u.dgl., wie sie z. B. große Werke und Spediteure erfahrungsgemäß oft stellen, indem umfangreiche Nachweisungen zur Eintragung von Frachtsätzen vorlegen, sind unter Bezugnahme auf die veröffentlichten Tarife abzulehnen. Eine so weitgehende Inanspruchnahme der Eisenbahn nicht begründet ist. Bei den Auskünften auf Grund gesetzlicher Vorschriften an Behörden insbesondere an Finanzämter, die viel Zeit beanspruchen, empfiehlt es sich, solchen Stellen anheimzugeben, selbst Einsicht in die Belege zu nehmen und sich etwaige Auszüge selbst zu fertigen. Wenn die Dienststellen ohne Beeinträchtigung des Dienstes ausnahmsweise besondere Tarifauszüge u.dgl. fertigen, zu deren Bearbeitung mehr Zeit erforderlich ist als für die Erteilung von Tarifauskünften im allgemeinen, so ist hiergegen nichts einzuwenden, es ist aber eine der Arbeitsleistung entsprechende Vergütung zu verlangen und im Voraus zu bedingen. Die allfällige Vergütung ist nach dem Stundensatz für Beamte der Gruppe VI gemäß den Bestimmungen über Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter (B.L.D.), Tafel D I, Seite 8, zu berechnen. Sie ist nur für die wirklich aufgewendete Zeit in Ansatz zu bringen. Der Betrag ist auf volle Mark aufzurunden.

Die Verfügung C 32. Gtb 4, Amtsblatt-Beilage 42/1922, ist damit gegenstandslos geworden.

Nr. 127.

Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Vereinbarungen

über die Beförderung mittelloser Schweizer und Italiener nach der Heimat.

Mittellose Schweizer.

In die Heimat zurückkehrende mittellose Schweizer, die von der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin oder einem der Schweizerischen Konsulate in Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Leipzig, Mannheim und Stuttgart empfohlen sind, werden, je nachdem die Empfehlung lautet, in der II. oder III. Klasse der Eil- oder Personenzüge zum halben Preis befördert. Schnellzüge dürfen nicht befahren werden.

Zwei Kinder im Alter vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre werden auf eine halbe Fahrkarte befördert. Ein einzelnes Kind in diesem Alter wird wie eine erwachsene Person behandelt.

Mittellose Italiener.

Aus Deutschland in die Heimat zurückkehrende mittellose Italiener und italienisch sprechende österreichische Untertanen werden in der III. Klasse der Eil- oder Personenzüge zum halben Fahrpreis befördert, wenn sie sich durch eine Bescheinigung des Comitato di Protezione degli Operai Italiani in Germania ausweisen. Die Benutzung von Schnellzügen ist nicht gestattet. Die Bescheinigung nach Vordruck ausgefertigt, von einem Vertreter des Comitato di Protezione degli Operai Italiani in Germania unterzeichnet und dem Stempel des Italienischen Arbeitersekretariats in Freiburg i. B. versehen sein.

Zwei Kinder im Alter vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre werden auf eine halbe Fahrkarte befördert. Ein einzelnes Kind in diesem Alter wird wie eine erwachsene Person behandelt.

Den Vertretern des Comitato di Protezione degli Operai Italiani in Germania, die sich durch besondere Schreiben des Reichsstaatssekretärs, Hr. Dr. Werthmann in Freiburg i. B., ausweisen, wird der Aufenthalt in den Stationsräumen sowie der freie Zutritt zu den Lokalen gestattet.